



Fachbereiche WD 4 und WD 5

Umsatzbesteuerung von Reisedienstleistungen

Reisebüros mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union

Umsatzbesteuerung von Reisedienstleistungen

Reisebüros mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 023/26; WD 5 - 3000 - 045/26
Abschluss der Arbeit: 29.05.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen
WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Fragestellung | 4 |
| 2. | Aktuelle Rechtslage in Deutschland | 4 |
| 3. | Wirtschaftliche Folgen der Nichtanwendung des § 25 UStG auf MICE-Unternehmen in Drittstaaten und die Tourismuswirtschaft (WD 5) | 6 |
| 3.1. | Hintergrund | 6 |
| 3.2. | Mögliche Folgen für MICE-Agenturen und andere Unternehmen aus Drittstaaten | 6 |
| 3.3. | Mögliche Folgen für die deutsche Tourismuswirtschaft | 8 |
| 4. | Umsatzbesteuerung von Reisedienstleistungen in ausgewählten europäischen Ländern | 9 |
| 4.1. | Europarechtliche Aspekte | 9 |
| 4.2. | Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern | 10 |
| 4.2.1. | Frankreich | 10 |
| 4.2.2. | Griechenland | 10 |
| 4.2.3. | Italien | 10 |
| 4.2.4. | Kroatien | 11 |
| 4.2.5. | Österreich | 11 |
| 4.2.6. | Portugal | 11 |
| 4.2.7. | Rumänien | 12 |
| 4.2.8. | Schweiz | 12 |
| 4.2.9. | Spanien | 12 |

1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Darstellung der Rechtslage zur Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)¹ für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), der wirtschaftlichen Folgen einer unterschiedlichen Besteuerung für sogenannte MICE-Unternehmen² und die Tourismuswirtschaft sowie der jeweiligen nationalen Umsetzung dieser Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen in anderen europäischen Staaten. Hierzu wird zunächst die derzeitige Rechtslage in Deutschland (dazu nachfolgend 2.) und der Meinungsstand hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen einer möglichen unterschiedlichen Besteuerung dargelegt (dazu nachfolgend 3.). Anschließend erfolgt eine Darstellung der Umsetzung der Umsatzbesteuerung von Reisedienstleistungen in ausgewählten europäischen Ländern (dazu nachfolgend 4.).

2. Aktuelle Rechtslage in Deutschland

Nach Art. 113 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³ erlässt der Rat einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Auf dieser Grundlage sind mehrere Richtlinien ergangen, die in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL)⁴ neu gefasst wurden.⁵ Zwar gilt die Richtlinie nicht unmittelbar, sondern ist in nationales Recht umzusetzen, aber es ergibt sich ein Anwendungsvorrang gegenüber anders lautenden nationalen Bestimmungen, falls eine Regelung der Richtlinie günstiger als die der nationalen Vorschrift ist.⁶ Aus den Art. 306 bis 310 MwStSystRL ergibt sich für die Umsatzbesteuerung eine Sonderregelung für Reisebüros (sogenannte Margenbesteuerung). Nach Art. 307 MwStSystRL gelten die zur Durchführung einer Reise von einem Reisebüro bewirkten Umsätze als eine einheitliche Dienstleistung, die in dem Mitgliedstaat besteuert wird, in dem das Reisebüro den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat.

In Deutschland wurde diese Vorschrift durch § 25 UStG umgesetzt.⁷ Dabei regelt § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG, dass mehrere im Rahmen einer Reise erbrachte Leistungen als eine einheitliche Leistung

1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

2 Die Abkürzung MICE steht für „Meetings, Incentives, Conferences/Congresses, Events/Exhibitions“, siehe dazu nachfolgend 3.2.

3 [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47\)](#), abgerufen am 28.05.2026.

4 [Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem \(ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1\)](#), abgerufen am 28.05.2026.

5 Robisch, in: Bunjes, UStG, 24. Auflage 2025, Vor § 1 Rn. 4 ff.

6 Robisch, in: Bunjes, UStG, 24. Auflage 2025, Vor § 1 Rn. 9.

7 Brandl, in: Bunjes, UStG, 24. Auflage 2025, § 25 Rn. 3.

gelten, wobei sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 UStG der Ort der Leistung nach § 3a Abs. 1 UStG bestimmt, also nach dem Ort, von dem das Unternehmen oder eine Betriebsstätte betrieben wird.

Hinsichtlich dieser einheitlichen Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen wurde in Bezug auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittland im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG außerhalb des Gemeinschaftsgebietes mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 29. Januar 2021 – III C 2 – S 7419/19/10002 :004⁸ in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)⁹ vom 1. Oktober 2010 eingefügt, dass § 25 UStG für Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz in einem Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist (jetzt Abschnitt 25.1. Abs. 1 Satz 5 UStAE). Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde es aber nicht beanstandet, wenn auf die bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführten Reiseleistungen die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wurde.¹⁰ Diese Nichtbeanstandungsregelung des BMF wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2029.¹¹ Im Ergebnis führt dies für in einem Drittland ansässige Reiseveranstalter hinsichtlich des Verkaufs von Deutschland-Reisen zu einem faktischen Wahlrecht, ob sie die Sonderregelung oder die Regelbesteuerung anwenden.¹²

Nach der Rechtsprechung des Finanzgerichts Niedersachsen ist § 25 UStG entgegen dem UStAE allerdings auch auf Reiseleistungen durch Reiseveranstalter mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet anwendbar.¹³ Zur Begründung wird ausgeführt, dass nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 1 UStG die Vorschriften des § 25 UStG auf alle Unternehmen, unabhängig vom Sitz des Reiseveranstalters anzuwenden seien. Auch schließe § 25 Abs. 1 Satz 4 UStG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 UStG Reiseveranstalter mit Sitz in einem Drittland nicht von der Anwendung aus. Aus dem Wortlaut der Regelung für die Leistungsortsbestimmung nach Art. 307 Satz 2 MwStSystRL lasse sich derartiges ebenfalls nicht ableiten. Auch aus der Zielrichtung der unionsrechtlichen Sonderregelung in Art. 306 ff. MwStSyst-RL ergebe sich nichts anderes, da diese der Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Reiseveranstalter und der Verteilung der Einnahmen aus der Erhebung dieser Steuer in ausgewogener Weise zwischen den Mitgliedstaaten diene. Gegen diese Entscheidung wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist.¹⁴

8 BStBl. 2021 I, 250.

9 BStBl. 2010 I S. 846.

10 BMF, Schr. v. 29.1.2021 – III C 2 - S 7419/19/10002 :004, DOK 2020/0981332, BStBl. 2021 I S. 250.

11 BMF, Schr. v. 28.4.2026 – III C 2 - S 7419/00016/022/023, DOK COO.7005.100.2.14688405, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2026-04-28-reise-leist-verlaenger-nichtbeanstandung.html, abgerufen am 28.05.2026.

12 Grambeck, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 25 Rn. 59.

13 Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13. November 2025 – 5 K 42/25 –, juris.

14 Az. des BFH: V R 1/26.

3. Wirtschaftliche Folgen der Nichtanwendung des § 25 UStG auf MICE-Unternehmen in Drittstaaten und die Tourismuswirtschaft (WD 5)

3.1. Hintergrund

Wenngleich sich das BMF weder zu den Hintergründen noch zu den Folgen in seinem Schreiben vom 29. Januar 2021 – III C 2 – S 7419/19/10002 :004¹⁵ zur Unanwendbarkeit des § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet direkt äußerte,¹⁶ soll die bereits seit längerem insbesondere auf europäischer Ebene diskutierte¹⁷ Nichtanwendung der Margensteuerregelung auf Unternehmen aus Drittstaaten einen wohl **bestehenden Wettbewerbsnachteil von europäischen Unternehmen beseitigen**.¹⁸ Unternehmen aus Drittstaaten unterliegen bei Anwendung der bisherigen Margensteuerregelung ausschließlich der jeweiligen Umsatzbesteuerung des Drittstaats und damit keiner Umsatzsteuerpflicht in der EU. Der Ausschluss dieser Unternehmen von der Margensteuerregelung zielt somit wohl darauf ab, mögliche Wettbewerbsnachteile europäischer Unternehmen durch eine „gegebenenfalls fehlende Umsatzbesteuerung in dem entsprechenden Ansässigkeitsland“ zu vermeiden.¹⁹

Aus der nun diskutierten Nichtanwendung des § 25 UStG auf Reiseunternehmer aus Drittstaaten können sich wirtschaftliche Folgen sowohl für die betroffenen Drittstaatsunternehmen als auch für die Tourismuswirtschaft innerhalb Deutschlands ergeben.

3.2. Mögliche Folgen für MICE-Agenturen und andere Unternehmen aus Drittstaaten

Die Abkürzung **MICE** steht für **Meetings, Incentives, Conferences/Congresses, Events/Exhibitions** und umfasst **geschäftlichen Tourismus**, der z. B. Tagungen, Ausstellungen, Fachmessen und Kongresse sowie von Unternehmen veranstaltete Anreiz- und Belohnungsreisen organisiert und durchführt.²⁰ Die MICE-Branche ist Teil der Tourismusindustrie und gehört zu den Geschäftsreisen als Teil des sog. B2B-Geschäfts.²¹

15 BStBl. 2021 I, 250.

16 Vobbe, BMF schließt Unternehmer aus Drittstaaten von der Anwendung der Sonderregelung für Reiseleistungen aus, [FGS Blogbeitrag](#) vom 05.02.2021, abgerufen am 28.05.2026.

17 Siehe hierzu: EU-Mehrwertsteuerausschuss, Leitlinien aus der 101. Sitzung vom 20. Oktober 2014, UVR 2015, 97.

18 Möser, BMF: Versagung der Sonderregelung des § 25 UStG für Reiseleistungen von Reiseveranstaltern aus Drittland, [Deloitte Tax News](#) vom 01.04.2021, abgerufen am 28.05.2026.

19 Pogodda-Grünwald, Keine Anwendung der Margenbesteuerung mehr für Unternehmer mit Sitz im Drittland, [BDO Deutschland Blogbeitrag](#) vom 11.02.2021, abgerufen am 28.05.2026.

20 Grambeck in: BeckOK UStG, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 25 Rn. 3.

21 Siehe hierzu <https://blog.eventinc.de/mice-branche-definition-der-mice-branche>, abgerufen am 28.05.2026.

Vertreter der MICE-Branche äußern sich kritisch zur Nichtanwendung des § 25 UStG auf MICE-Agenturen und andere Reiseveranstalter aus Drittstaaten:

Dr. Hans-Martin Grambeck, geschäftsführender Gesellschafter einer Steuerberatung in Norderstedt, hat in einem Gastbeitrag für den MICE Club Kritik an einer unterschiedlichen Besteuerung von MICE-Agenturen aus Drittstaaten und der EU formuliert. Laut Grambeck wirke sich die Nichtanwendung von § 25 UStG auf MICE-Agenturen in Drittstaaten **negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer MICE-Agenturen** aus.²² Dies sei auf den „**negativen Preis- bzw. Margeneffekt der Margensteuer**“ im Vergleich zur Regelbesteuerung zurückzuführen.²³ Da sich die Margensteuer immer nach dem Regelsteuersatz berechne und der B2B-Kunde die Margensteuer nicht als Vorsteuer geltend machen könne, sinke die Marge der MICE-Agentur, sofern diese dem Kunden den gleichen Preis wie bei Anwendung der Regelbesteuerung bieten möchte.²⁴ Folglich dürfte dieser Effekt einen **Anreiz für inländische MICE-Unternehmen bieten, ihren Geschäftssitz in Drittländer zu verlagern oder ihr Geschäftsmodell zum Beispiel durch einen Wechsel in die Vermittlerstellung anzupassen.**²⁵ Zudem hätten MICE-Agenturen aus Drittstaaten laut Grambeck den „Vorteil, dass sie ihre Preise anders als inländische Agenturen auf Nettokostenbasis kalkulieren können und im Fall der eigenen Steuerschuld auch Rechnungen mit offenem Steuerausweis ausstellen können (die dann wiederum den B2B-Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigen und die Umsatzsteuer neutralisieren)“.²⁶

Weiter führt Grambeck an anderer Stelle aus:

„Die Option der Regelbesteuerung ist für den im Drittland ansässigen Reiseveranstalter (...) vorteilhaft, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer und gegebenenfalls zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Denn der Drittländer kann in Deutschland den Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen geltend machen und kann gegenüber dem Kunden entweder netto (soweit das Verfahren der Steuerschuldumkehr nach § 13b Anwendung findet) oder mit Steuerausweis (im Rahmen der Rückausnahmen nach § 13b Abs. 6, insbesondere für Personentransportleistungen und Eintrittskarten) abrechnen. Die Kunden des Reiseveranstalters können dann die Vorsteuer ziehen und die Umsatzsteuer wird anders als im Rahmen des § 25 nicht zum Kostenfaktor.“²⁷

-
- 22 Grambeck, Das Ende der Eventagentur? - Margenbesteuerung hebt klassisches Geschäftsmodell aus, [Gastbeitrag für den MICE-Club](#) vom 08.07.2021, abgerufen am 28.05.2026.
- 23 Grambeck, Das Ende der Eventagentur? - Margenbesteuerung hebt klassisches Geschäftsmodell aus, [Gastbeitrag für den MICE-Club](#) vom 08.07.2021, abgerufen am 28.05.2026.
- 24 Zum Rechenbeispiel anhand einer Hotelübernachtung: Grambeck, Das Ende der Eventagentur? - Margenbesteuerung hebt klassisches Geschäftsmodell aus, [Gastbeitrag für den MICE-Club](#) vom 08.07.2021, abgerufen am 28.05.2026.
- 25 Grambeck, Das Ende der Eventagentur? - Margenbesteuerung hebt klassisches Geschäftsmodell aus, [Gastbeitrag für den MICE-Club](#) vom 08.07.2021, abgerufen am 28.05.2026.
- 26 Grambeck, Das Ende der Eventagentur? - Margenbesteuerung hebt klassisches Geschäftsmodell aus, [Gastbeitrag für den MICE-Club](#) vom 08.07.2021, abgerufen am 28.05.2026.
- 27 Grambeck in: BeckOK UStG, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 25 Rn. 60.

Allerdings habe die Nichtanwendung des § 25 UStG für Drittstaatsunternehmen nach Grambeck wiederum den Nachteil, dass bei Anwendung der Regelbesteuerung eine **Registrierungs- und Steuerpflicht in Deutschland** gelte, was zu einem **höheren Compliance-Aufwand für Drittstaatsunternehmen** führen könne.²⁸

3.3. Mögliche Folgen für die deutsche Tourismuswirtschaft

Die deutsche Tourismuswirtschaft wäre von einer Nichtanwendung des § 25 UStG auf Drittstaatsunternehmen aus Sicht von Branchenverbänden möglicherweise negativ betroffen.

Aus Sicht des Aktionsbündnisses Tourismusvielfalt (ATV), einem Zusammenschluss aus 28 touristischen Branchenverbänden, würde die Nichtanwendung des § 25 UStG auf Drittstaatsunternehmen **für die deutsche Inbound-Tourismusbranche** eine „**erhebliche administrative und finanzielle Belastung**“ darstellen.²⁹ Zum einen bestehe für Unternehmen aus Drittstaaten im Rahmen der Regelbesteuerung die Notwendigkeit, sich in Deutschland mehrwertsteuerlich zu registrieren und die Mehrwertsteuer auf den vollen Verkaufspreis eines Pakets zu zahlen.³⁰ Dadurch **erhöhten sich** laut ATV „**die Einkaufskosten**“ und der „**administrative (Mehr-)aufwand**“ für **Drittstaatsunternehmen** (zum Beispiel durch Registrierung und Ausstellung von mehrwertsteuerkonformen Rechnungen in Deutschland), was zu einer **Reduzierung der Tätigkeit** in Deutschland und **höheren Brutto-Preisen** führen könne.³¹ Im Ergebnis würde dies **Drittstaatsunternehmen** laut ATV „im Vergleich zu in der EU ansässigen Unternehmen **im B2C-Bereich klar benachteiligen**“.³²

Des Weiteren führt das ATV zu den möglichen Folgen für deutsche Reiseveranstalter aus:

„Um die TOMS-Regelung³³ in Deutschland (und damit versteckte TOMS Umsatzsteuerkosten) auf B2B-Reisedienstleistungen (einschließlich B2B Meetings, Incentives, Conferences & Exhibitions (MICE)) zu vermeiden, würden **deutsche Reiseveranstalter einen Anreiz haben, sich außerhalb der EU niederzulassen**, sich in Deutschland umsatzsteuerlich zu registrieren, die deutsche Vorsteuer (soweit möglich) geltend zu machen und die deutsche Umsatzsteuer offen in Rechnung stellen (die Unternehmen/Großhändler können dies wahrscheinlich geltend machen, es sei denn,

28 Grambeck, Das Ende der Eventagentur? - Margenbesteuerung hebt klassisches Geschäftsmodell aus, [Gastbeitrag für den MICE-Club](#) vom 08.07.2021, abgerufen am 28.05.2026.

29 [Schreiben im Namen des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt \(ATV\) zu den Auswirkungen der Änderung des § 25 UStG auf den Tourismusstandort Deutschland](#), abgerufen am 28.05.2026.

30 [Schreiben im Namen des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt \(ATV\) zu den Auswirkungen der Änderung des § 25 UStG auf den Tourismusstandort Deutschland](#), abgerufen am 28.05.2026.

31 [Schreiben im Namen des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt \(ATV\) zu den Auswirkungen der Änderung des § 25 UStG auf den Tourismusstandort Deutschland](#), abgerufen am 28.05.2026.

32 [Schreiben im Namen des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt \(ATV\) zu den Auswirkungen der Änderung des § 25 UStG auf den Tourismusstandort Deutschland](#), abgerufen am 28.05.2026.

33 Die TOMS-Regelung (*Tour Operators Margin Scheme*) ist ein Synonym für den hier verwendeten Begriff der „Margenbesteuerung“.

es handelt sich um eine Schule oder eine Gesellschaft/Organisation, die nur umsatzsteuerbefreite Transaktionen im Sinne der EU-Mehrwertsteuer durchführt).“³⁴

Zudem warnt das ATV vor daraus resultierenden „**negative(n) Auswirkungen auf die Umsatzeinnahmen für den deutschen Fiskus**“.³⁵

Der Hotelverband Deutschland (IHA) äußerte im Jahr 2022 ebenfalls die Befürchtung, dass die Nichtanwendung des § 25 UStG auf Reiseveranstalter aus Drittstaaten „für das Incoming von Touristen aus diesen Zielgebieten des Deutschlandtourismus eine **Kostensteigerung von rund 10 Prozent und massiven zusätzlichen Bürokratieaufwand** für die Unternehmen“ bedeuten könne.³⁶ Dies sei darauf zurückzuführen, dass Reiseveranstalter aus Drittländern auf alle in Deutschland ausgeführten Reiseleistungen 7 Prozent bzw. 19 Prozent Umsatzsteuer abführen müssten.³⁷

Auf der anderen Seite könnte die Nichtanwendung des § 25 UStG auf Drittstaatsunternehmen **für Anbieter von Reiseleistungen aus der EU den Vorteil** haben, dass **bestehende Wettbewerbsvorteile von Drittstaatsunternehmen beseitigt** würden (siehe oben unter 3.1 – Hintergrund).

4. Umsatzbesteuerung von Reisedienstleistungen in ausgewählten europäischen Ländern

4.1. Europarechtliche Aspekte

Hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Reisedienstleistungen war der EU-Mehrwertsteuerausschuss (VAT Committee), dessen Verlautbarungen für die Mitgliedstaaten allerdings nicht verbindlich sind,³⁸ nach den Leitlinien aus der 101. Sitzung vom 20. Oktober 2014 mit großer Mehrheit zunächst der Auffassung, dass die Sonderregelung für Reisebüros gemäß Art. 306 bis 310 MwStSystRL nur dann Anwendung findet, wenn das Reisebüro in der Europäischen Union ansässig ist.³⁹

In seinem 29. Treffen am 24. Februar 2021 ging ein anderes Beratungsgremium auf EU-Ebene, die Mehrwertsteuer-Expertengruppe (VAT Expert Group), dann aber offenbar davon aus, dass die

34 [Schreiben im Namen des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt \(ATV\) zu den Auswirkungen der Änderung des § 25 UStG auf den Tourismusstandort Deutschland](#), abgerufen am 28.05.2026.

35 [Schreiben im Namen des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt \(ATV\) zu den Auswirkungen der Änderung des § 25 UStG auf den Tourismusstandort Deutschland](#), abgerufen am 28.05.2026.

36 Wacker, Vorerst keine Umsatzsteuer-Neuregelung für Nicht-EU-Reiseanbieter, [Hogapage Nachrichten](#) vom 13.12.2022, abgerufen am 28.05.2026.

37 Wacker, Vorerst keine Umsatzsteuer-Neuregelung für Nicht-EU-Reiseanbieter, [Hogapage Nachrichten](#) vom 13.12.2022, abgerufen am 28.05.2026.

38 Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13. November 2025 – 5 K 42/25 –, juris, Rn. 33.

39 Leitlinien aus der 101. Sitzung vom 20. Oktober 2014, Dokument G – taxud.c.1(2015)553554 – 831.

Sonderregelung auch auf Drittstaaten-Reiseveranstalter anwendbar sei. Dadurch könnten sich Wettbewerbsnachteile für Reiseveranstalter mit Sitz in den Mitgliedstaaten ergeben.⁴⁰

Auch hat die Evaluierung durch die Expertengruppe den Überarbeitungsbedarf der Sonderregelungen insbesondere auch im Hinblick auf das Ursprungslandprinzip und die damit einhergehende Nichtbesteuerung der Marge von im Drittland ansässigen Reisedienstleistern gezeigt.⁴¹ Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um die Mehrwertsteuervorschriften für die Reise- und Tourismusbranche zu aktualisieren. Der Legislativvorschlag ist für das vierte Quartal 2026 geplant.⁴²

4.2. Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern

4.2.1. Frankreich

Die verschiedenen Leistungen, die ein Reisebüro oder ein Reiseveranstalter, das bzw. der gegenüber dem Reisenden in eigenem Namen auftritt und auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger zurückgreift, zur Durchführung einer Reise erbringt, gelten in Frankreich als eine einzige Dienstleistung. Dies gilt aber nicht für Reisebüros, die ihren Geschäftssitz oder ihre feste Niederlassung in einem Land außerhalb der EU haben.

4.2.2. Griechenland

In Griechenland werden die von Reisebüros erbrachten Dienstleistungen als eine einzige Leistung behandelt. Ort der Besteuerung ist das Land, in dem das Reisebüro seinen Geschäftssitz oder eine feste Niederlassung hat. Diese Regelung ist auf Steuerpflichtige beschränkt, die innerhalb der EU ansässig sind. Reisebüros mit Sitz in Drittländern, die keine feste Niederlassung innerhalb der EU haben, werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen über den Ort der Dienstleistungserbringung besteuert.

4.2.3. Italien

Insbesondere Pauschalreisen, die von Reise- und Tourismusagenturen mit Sitz in Italien oder einer Niederlassung in Italien auf eigene Rechnung – oder über Vermittler – organisiert oder verkauft werden, gelten als eine einzige Dienstleistung. Die direkt an die Kunden während der Reise

40 Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13. November 2025 – 5 K 42/25 –, juris, Rn. 34; vgl. auch VAT Expert Group, VEG No 100, Results of the evaluation of the special scheme for travel agents, <https://circabc.europa.eu/ui/group/cb1eaff7-eedd-413d-ab88-94f761f9773b/library/610bff0b-0be7-4642-94a7-a55f6578ced4/details>, abgerufen am 28.05.2026.

41 Kurzenberger, Die Nichtanwendung von § 25 UStG für im Drittland ansässige Unternehmen – eine fragwürdige Praxis der Finanzverwaltung, DStR 2021, 1334 (1338).

42 Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland, EU-Kommission eröffnet Konsultation zu Mehrwertsteuer-Vorschriften für Reisen und Tourismus, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-eroffnet-konsultation-zu-mehrwertsteuer-vorschriften-fur-reisen-und-tourismus-2025-07-25_de, abgerufen am 28.05.2026; Europäische Kommission, Über diese Initiative, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13698-MwSt-Paket-fur-die-Reise-und-Tourismusbranche_de, abgerufen am 28.05.2026.

erbrachten Dienstleistungen unterliegen der Besteuerung in den verschiedenen Ländern, in denen sie erbracht werden, während die dem Reisebüro zustehende Marge im Wohnsitzstaat des Reisebüros besteuert wird. Der Ort der Leistungserbringung für den Verkauf von Pauschalreisen ist der Ort, an dem das Reisebüro ansässig ist.

In Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 25. Juni 2024 – C-763/23) und des italienischen Kassationsgerichtshofs (Urteil vom 8. Februar 2022 – Nr. 3857) hat die italienische Finanzverwaltung im Jahr 2025 entschieden, dass das beschriebene System der Margenbesteuerung abweichend von der bisherigen Praxis unter bestimmten Voraussetzungen auch für Reisebüros aus Drittstaaten anwendbar ist. Insbesondere muss es sich um Online-Buchungen von Reiseleistungen über eine eigene digitale Plattform des Reisebüros handeln. Das Reisebüro muss zudem bereits vor der Anfrage des Kunden über die zu vermittelnden Reiseleistungen verfügen können.

4.2.4. Kroatien

Die Erhebung der MwSt auf Reisedienstleistungen in Kroatien erfolgt durch die Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros. Die Erbringung von Dienstleistungen ist an dem Ort steuerpflichtig, an dem das Reisebüro seinen Geschäftssitz hat oder über eine feste Niederlassung verfügt, von der aus die Dienstleistungen erbracht werden. Nach der geltenden kroatischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis gilt die Sonderregelung nicht für Reisebüros, die außerhalb der Europäischen Union tätig sind. Der Hauptgrund für diesen Ansatz ist die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, da Reisebüros mit Sitz außerhalb der EU andernfalls Dienstleistungen in Kroatien erbringen könnten, ohne innerhalb der EU steuerpflichtig zu sein, wodurch sie gegenüber inländischen und anderen in der EU ansässigen Reisebüros begünstigt würden.

4.2.5. Österreich

In Österreich gelten mehrere Leistungen im Rahmen einer Reise als eine einheitliche Leistung. Diese wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen oder eine Betriebsstätte betreibt. Sie ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Drittländer unterliegen nach herrschender Auffassung nicht dem Regime der Margensteuer und können daher ihre Leistungen „günstiger“ anbieten.⁴³

4.2.6. Portugal

Nach der Regelung für Reisebüros in Portugal gelten die von Reisebüros zur Erbringung einer Pauschalreise durchgeführten Umsätze als eine einzige Dienstleistung, die an dem Ort steuerpflichtig ist, an dem das Reisebüro seinen Sitz oder eine feste Niederlassung hat. Die vom Reisebüro erbrachten Dienstleistungen gelten als Vermittlungstätigkeiten und sind von der Steuer befreit, wenn die Geschäfte, für die das Reisebüro auf Dritte zurückgreift, von diesen Dritten außerhalb der Union durchgeführt werden.

43 WKO, Handbuch Besteuerung von Reiseleistungen, S. 9, <https://www.wko.at/stmk/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/handbuch-zur-besteuerung-von-reiseleistungen.pdf>, abgerufen am 28.05.2026.

4.2.7. Rumänien

In Rumänien gelten alle vom Reisebüro im Zusammenhang mit der Reise durchgeführten Tätigkeiten als eine einzige Dienstleistung, wenn ein Reisebüro in eigenem Namen handelt und dabei auf Waren und Dienstleistungen anderer Anbieter zurückgreift. Die Dienstleistungen gelten als in Rumänien erbracht, falls das Reisebüro dort ansässig ist oder eine feste Niederlassung hat. Werden die Dienstleistungen außerhalb der EU durchgeführt, gilt die von der Reiseagentur erbrachte Gesamtleistung als Dienstleistung eines Vermittlers und ist von der Steuer befreit.

4.2.8. Schweiz

Leistungen von Reisebüros in der Schweiz gelten als Dienstleistungen, welche an dem Ort erbracht werden, an dem das Reisebüro seinen Geschäftssitz oder seine Betriebsstätte hat. Für eine Mehrheit von einzelnen Reiseleistungen gibt es die Sachgesamtheit oder Leistungskombination. Damit können mehrere, voneinander unabhängige Leistungen einheitlich nach der überwiegen- den Leistung behandelt werden.⁴⁴ Leistungen von Reisebüros sind allerdings dann von der Steuer befreit, wenn sie Dienstleistungen und Lieferungen Dritter in Anspruch nehmen und diese Leistungen im Ausland bewirkt werden.⁴⁵

4.2.9. Spanien

Auch Spanien hat eine Sonderregelung für Reisebüros geschaffen. Diese gilt für Reisebüros, die über eine feste Niederlassung in der EU verfügen. Ist das Reisebüro außerhalb der EU ansässig und verfügt es über keine feste Niederlassung innerhalb der EU, unterliegt es weder der spanischen noch der europäischen Mehrwertsteuerregelung.

44 Merkli, Mehrwertsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen in der EU, 1. Auflage 2025, S. 16 f.

45 Merkli, Mehrwertsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen in der EU, 1. Auflage 2025, S. 18.